

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der Infrastrukturgesellschaft des Bundes
für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mbH

Der Aufsichtsrat der Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) hat am 16. Oktober 2018 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassen:

§ 1

Aufgabenkreis

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Bei der Führung der Geschäfte pflegen die Mitglieder der Geschäftsführung ein gutes Einvernehmen untereinander sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeiten mit dem Alleingesellschafter und dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung richten ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung aus. Sie beachten die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Verwaltungsvorschrift Sponsoring der Bundesregierung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Organisation und Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

- (2) Findet das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) auf die Gesellschaft Anwendung, ist als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung ein Arbeitsdirektor zu bestellen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 MitbestG).
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Falls der Aufsichtsrat nicht nach dem MitbestG zusammengesetzt ist, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (4) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

Zusammenarbeit der Geschäftsführung und Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung sind gemeinsam zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmabgabe in schriftlicher Form, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail ist zulässig.
- (3) Soweit nicht durch Gesetz, in dem Gesellschaftsvertrag oder nachfolgend in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, beschließen die Mitglieder der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig über Angelegenheiten,
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
 2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen,
 3. für die ein Mitglied der Geschäftsführung eine einstimmige Beschlussfassung wünscht.

- (5) Kommt in den Fällen des Absatzes 4 eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung die bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Vorsitzende/r der Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung koordiniert die Geschäftsbereiche der Geschäftsführung. Unbeschadet der Aufgabenverteilung im Geschäftsverteilungsplan obliegen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung folgende Aufgaben:

1. Vertretung bzw. Repräsentation der Gesellschaft nach außen,
2. Leitung der Sitzungen der Geschäftsführung,
3. Geschäftsverkehr und Abstimmung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
4. Federführung im Geschäftsverkehr mit dem Alleingesellschafter,
5. Erstattung des Geschäftsberichts in der ordentlichen Gesellschafterversammlung,
6. Zuständigkeit für alle sonstigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates und des Alleingesellschafters.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Sie bzw. er kann jederzeit von Mitgliedern der Geschäftsführung Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften vor Abschluss unterrichtet wird.

§ 5

Corporate Governance Bericht

- (1) Geschäftsführung und Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft (Corporate Governance Bericht).
- (2) Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, inwiefern den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde. In dem Corporate Governance Bericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früherem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung bereitet für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

§ 7

Finanz- und Unternehmensplanung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresplanung (Budget) und die Investitionsplanung aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist.
- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Jahresplanung (Budget) und die Investitionsplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden können, sind die Abwei-

chungen ab 50.000 EURO dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 8

Unterrichtung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
 1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung (mit Ausnahme von Tarifverträgen und sich aus den Tarifverträgen unmittelbar ergebenden Vereinbarungen),
 2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
 3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
 4. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei etwaigen Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Muttergesellschaft maßgebend beeinflussen.
- (2) Die Wertgrenzen/Zeitdauer für die im Gesellschaftsvertrag unter § 7 Abs. 1 Ziffern 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 13 genannten Geschäfte wird wie folgt festgesetzt:

Ziff.	§ 7 Abs. 1	Zeitdauer / Wertgrenze
4	Wesentliche Änderungen und Überschreitungen der festgelegten Jahresplanung (Budget) und Investitionsplanung für Ausgaben der Gesellschaft, die deren Betrieb und Geschäftsausstattung betreffen	ab 50.000 EUR
6	Über- oder außerplanmäßige Investitionen, die die Bundesfernstraßen betreffen (Finanzierungs- und Realisierungsplan)	ab 500.000 EUR je Einzelinvestition
7	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen	ab Dauer von 3 Jahren oder von 120.000 EUR/ Jahresmiete im Einzelfall
8	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die Gesellschaft	ab 500.000 EUR je einzelnes Grundstücksgeschäft
10	Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen Gewährung sonstiger Leistungen Abschluss von Honorarverträgen Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Angehörigen von einzelnen, dauerhaft und besonders gesuchten Berufsgruppen (z.B. Ingenieure oder Informationstechniker), die über- oder außertariflich bezahlt werden	ab Kündigungsfrist von einem Jahr oder ab 50.000 EUR ab 50.000 EUR ab Bruttojahresgehalt zuzüglich gewährter Sozialleistungen i.H.v. 100.000 EUR jeweils je Einzelfall
11	Abschluss von Beraterverträgen	ab 50.000 EUR je Vertrag
13	Streitwert für Einleitung von Rechtsstreitigkeiten Abschluss von Vergleichen mit gewährten Nachlässen Forderungserlasse	ab 100.000 EUR ab 100.000 EUR ab 100.000 EUR jeweils je Einzelfall

- (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 10

Tochtergesellschaften

- (1) Bei etwaigen Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen etwaiger Tochtergesellschaften der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (2) Bei etwaigen Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

§ 11

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, dem Alleingesellschafter zu übersenden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 12

Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als 5 Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als 5 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

- (3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeiten, Altersgrenze

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Geschäftsführung soll nicht angehören, wer die gesetzliche Altersgrenze von § 35 i.V.m. § 235 SGB, VI. Buch erreicht hat.